

# FORUM ALLGEMEINE WAHLPFLICHT BRAV DAS KREUZCHEN MACHEN ODER STRAFE ZAHLEN

**Z**ahlreiche Staaten haben eine allgemeine Wahlpflicht, die alle Wahlberechtigten automatisch zu Wahlpflichtigen macht. Das Grundgesetz (GG) dagegen setzt auf ein freies Wahlrecht, was jeder und jede Wahlberechtigte ausüben kann, aber keinesfalls muss.

Das Parlament bedarf in einer Demokratie der Legitimation durch das „Volk“, also der Wählerinnen und Wähler. Ohne Rückkopplung durch regelmäßige Wahlen verliert es die Berechtigung, für die Wählerschaft durch Gesetzesbeschluss zu entscheiden. Weltweit haben über zwanzig Staaten eine gesetzliche Wahlpflicht.<sup>1</sup> In diesen Ländern besteht also eine Pflicht zur Stimmabgabe. Die WählerInnen sind dort sowohl Berechtigte als auch Verpflichtete. Neben Ländern wie Australien, Brasilien, Thailand und Ägypten sehen auch viele europäische Staaten wie Italien, Belgien, Liechtenstein, Zypern, Griechenland und Luxemburg eine Pflicht zur Stimmabgabe vor. Die Art der Durchsetzung variiert stark und reicht von geringen Geldstrafen bis hin zu kurzen Gefängnisstrafen. So müssen säumige WählerInnen in den meisten Staaten, beispielsweise Luxemburg oder Peru, bei fehlender Entschuldigung lediglich eine symbolische Geldstrafe zahlen. In Australien ist dies ebenfalls vorgesehen, kann allerdings theoretisch bei Nichtzahlung der Strafe sogar mit einer Gefängnisstrafe belegt werden. Ein ausgefeiltes System von Repressalien hat auch Brasilien: Dort kann die Ausstellung eines Reisepasses für BrasilianerInnen, die im Ausland leben und nicht wählen, erschwert werden. Bei der Bundestagswahl in Deutschland gibt es dagegen keine Wahlpflicht. Ob eine solche rechtlich möglich und politisch zu unterstützen wäre, ist dabei umstritten.

## Frei und freiwillig

Rechtlich wird die Durchführung der Wahl durch Bestimmungen des GG, insbesondere durch Art. 38 GG, vorgegeben: Demnach muss sie unmittelbar, allgemein, gleich, geheim und frei erfolgen. Dazu kommt noch das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelte Gebot der „Öffentlichkeit der Wahl“, also die Garantie der Überprüfbarkeit und Transparenz des Wahlvorganges.<sup>2</sup> Das Merkmal „frei“ bedeutet zunächst, dass „der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt“<sup>3</sup>. Eine gewaltsame oder nötigende Einwirkung auf die abstimmende Person ist unzulässig. Die „Freiheit“ der Wahl ist aber auch untrennbar mit ihrer „Geheimheit“ verbunden, denn nur bei gleichzeitiger Sicherstellung einer geheimen, unbeobachteten Stimmabgabe kann die Platzierung des Kreuzchens zwanglos geschehen.

Umstritten ist jedoch, ob mit der Freiheit der Wahl neben dem „Wie“ (Welche Partei wird gewählt?) auch ein grundgesetzlicher Schutz des „Ob“ (Wird überhaupt an der Wahl teilgenommen?) der Wahlbeteiligung verbunden ist. Die überwiegende Ansicht stellt sich

dabei auf den Standpunkt, dass auch schon die Wahlbeteiligung, also das Erscheinen am Wahltag an sich, nicht angeordnet und forciert werden dürfe.<sup>4</sup> Andere dagegen sehen diesbezüglich einen weiten „Gestaltungsspielraum“<sup>5</sup> des Parlaments, so dass eine Wahlpflicht Art. 38 GG nicht entgegenstehe. Denn die Verantwortung, welche ein demokratischer Staat den BürgerInnen gegenüber trage, könne er ihnen auch selbst abverlangen<sup>6</sup> – was auch eine Verrechtlichung dieser „Bürgerverantwortung“ möglich mache. Für VerfechterInnen dieser Ansicht würde eine Einführung der Wahlpflicht also mit dem Grundgesetz in seiner jetzigen Fassung nicht kollidieren.

Einigkeit besteht allerdings bei der Frage, ob die Einführung einer Wahlpflicht nach entsprechender Grundgesetzesänderung möglich wäre. Da Art. 38 GG nicht der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG unterliegt, würde eine Verfassungsänderung, die eine Pflicht zur Stimmabgabe vorsieht, grundsätzlich möglich sein. Es würde sich dann allerdings ein weiteres verfassungsrechtliches Problem stellen. Denn jeder staatliche Zwang bedarf einer Rechtfertigung. Daher müssten schon aus grundrechtssystematischen Erwägungen nachvollziehbare Gründe bestehen, um einen Wahlzwang vorzuschreiben. Erforderlich wäre demnach auf jeden Fall ein legitimer Zweck.

## Brav das Kreuzchen machen

Was könnte also für die Einführung einer allgemeinen verbindlichen Wahlpflicht sprechen? Zunächst könnte eine strafbewehrte Pflicht zum Erscheinen im Wahllokal eine signifikante Erhöhung der Wahlbeteiligung bewirken. Seit Gründung der Bundesrepublik haben bis 1983 bei Bundestagswahlen stets mindestens 77,7% der wahlberechtigten BürgerInnen den Weg an die Wahlurne auf sich genommen. Seitdem ist die Wahlbeteiligung stets gesunken und lag bei der letzten Bundestagswahl 2009 nur noch bei 70,8%<sup>7</sup>, was einem historischen Tiefstand entspricht. Durch eine starke Wahlbeteiligung könnte die Legitimität der Parlamentszusammensetzung und des Regierungshandelns erhöht werden, da sie absolut gesehen mehr Stimmen von WählerInnen repräsentiert. Des Weiteren spricht für eine allgemeine Wahlpflicht, dass alle antretenden Parteien angehalten wären, bei der Ausarbeitung und Formulierung ihrer politischen Agenden und ihren Parteiprogrammen die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung zu berücksichtigen, anstatt sich lediglich auf bestimmte Gruppen zu fokussieren.<sup>8</sup> Das Vertrauen der Parteien darauf, dass bestimmte Gruppen am Wahltag nicht erscheinen, würde nicht weiter bestehen. Da alle Menschen von der Gesetzgebung betroffen sind, ist eine breitere Interessenberücksichtigung durchaus angebracht und wünschenswert. Ein legitimer Zweck ließe sich also eigentlich bejahen.

## Recht und nicht Pflicht

Dagegen spricht jedoch, dass es im Wesen des Wahlrechts als subjektives Recht des Individuums liegt, von ihm kein Gebrauch machen zu müssen.<sup>9</sup> Rechte und Grundrechte, auch wenn sie noch so große Errungenschaften sind und vielfach erst nach langen, mitunter bluti-

gen Kämpfen erstritten wurden, müssen von den Berechtigten nicht ausgeübt werden.

So steht zwar allen Deutschen das von Art. 8 GG geschützte Versammlungsrecht zu; auf die Straße gehen muss deswegen jedoch niemand, wenn er oder sie nicht will. Auch Heiraten ist nicht vorgeschrieben, obgleich Art. 6 Abs. 1 GG die Institutsgarantie und den besonderen Schutz der Ehe verbrieft. Auch das Argument, bei geringer Wahlbeteiligung würden „extremistische Parteien“ zum Zuge kommen und ProtestwählerInnen zuviel Einfluss bekommen, lässt sich wohl nicht belegen. So lag die Beteiligung bei den letzten freien Wahlen der Weimarer Republik 1933 bei etwa 88,7%, während Wahlgewinnerin die NSDAP mit fast 44% wurde.<sup>10</sup> Alle demokratischen Parteien dagegen mussten Stimmenverluste hinnehmen.

Für den Bundestagsabgeordneten Hans-Christian Ströbele (Bündnis90/Grüne) passt „eine erzwungene Wahl daher auch nicht in eine freie Demokratie, in der die BürgerInnen der Souverän sind“.<sup>11</sup> Provokativ wird zuweilen gefragt, ob die Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen erst auf „40 Prozent, 30 oder 20“<sup>12</sup> absinken müsste, damit sich die ParlamentarierInnen nicht mehr als RepräsentantInnen fühlen würden. Anstatt an den vielschichtigen Ursachen der Politik- oder Parteiverdrossenheit zu arbeiten, würden durch die Einführung der Wahlpflicht aber nur die Statistiken bereinigt, indem einfach alle Wahlberechtigten in die Wahlbüros getrieben würden. Eine tiefere Beschäftigung mit den Parteiprogrammen oder ein vermehrtes Wissen bezüglich politischer Prozesse ist dagegen durch einen Wahlzwang nicht zu erwarten.<sup>13</sup> Die Sprecher des Bundesvorstandes von „Mehr Demokratie e. V.“, Ralf-Uwe Beck und Michael Efler sehen in der Wahlbeteiligung zudem „einen Indikator für das Vertrauen in die Demokratie. Dies wäre mit einer Wahlpflicht an den Wahlen nicht mehr ablesbar“.<sup>14</sup>

### Rechtlich möglich – politisch falsch

Insgesamt ist die Einführung eines strafbewehrten Wahlzwangs in Deutschland rechtlich möglich, jedenfalls wenn Art. 38 GG präzisiert würde. Unterstützenswert ist dies jedoch nicht, da es nicht zwingend zur stärkeren Legitimierung des Parlamentes führt und Wahlberechtigten die Möglichkeit nimmt, auch durch eine „Nichtwahl“ ein politisches Zeichen zu setzen. Eine Wahlpflicht würde eine künstlich hohe Wahlbeteiligung schaffen, die das generelle Problem der Politik- und Parteiverdrossenheit kaschiert, anstatt es konstruktiv anzugehen. Vielmehr würde eine allgemeine Wahlpflicht einen nicht unerheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte der Wahlberechtigten darstellen, der entschieden abzulehnen ist.

Eine deutliche Stärkung der Legitimation des Parlamentes könnte dagegen erreicht werden, wenn alle Menschen, die von der deutschen Gesetzgebung betroffen sind, auch zur Wahl zugelassen würden. Zurzeit sind zwar AusländerInnen, die aus einem EU-Staat kommen (sog. UnionsbürgerInnen) zumindest bei Kommunalwahlen und der Wahl zum Europa-Parlament stimmberechtigt. Auf Landes- oder Bundesebene dagegen dürfen AusländerInnen an Wahlen nicht teilnehmen, obwohl viele von ihnen jahrelang in Deutschland gelebt haben oder leben werden, also von Parlamentsentscheidungen ebenso wie Deutsche betroffen sind. Sofern das repressive Ausländerrecht beispielsweise mit der Residenzpflicht Anwendung findet, sind sie sogar noch stärker betroffen. Daher sollte genau an dieser Stelle angesetzt werden, wenn ein Legitimationszuwachs wirklich gewünscht ist.

**Karl Marxen studiert Jura in Hamburg.**

Anzeigen

## DIE ROTE HILFE

Schwerpunkt der Ausgabe 4/2010:  
**Zur Lage der Menschenrechte in Deutschland**

DIE ROTE HILFE erscheint viermal im Jahr und kostet 2 Euro, im Abonnement 10 Euro im Jahr. Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

**Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.**

**Zuschriften und Anfragen an:**  
Rote Hilfe e.V.  
Literaturvertrieb  
Postfach 6444      Tel./Fax: 04 31 / 7 51 41  
24125 Kiel      literaturvertrieb@rote-hilfe.de

**Zeitung der Roten Hilfe e.V. – Zeitung gegen die Repression**



Jetzt auch in  
gutsortierten  
Buchhandlungen

express  
ZEITUNG FÜR SOZIALISTISCHE  
BETRIEBS- & GEWERKSCHAFTSARBEIT



Niddastraße 64 60329 FRANKFURT  
**express-afp@online.de**  
 www.labournet.de/express  
 Tel. (069) 67 99 84

Ausgabe 10-11/10 u.a.:

- Ingo Schmidt: »Krise sind immer die anderen«, ... und wir sind wieder wer?
- Tom Adler: »Betonfraktionen«, über Gewerkschaftspositionen zu S 21
- Emanzipation & Frieden: »Oben bleiben. Weiter gehen.«
- »Barrierefreiheit«, Interview mit Betriebsrat Jörn Bracker über die Arbeit in der »Persönlichen Assistenz«
- Wolfgang Hien, Sonja Kapp, Andrea Gonnermann: »Flucht aus der Pflege«, eine Studie zur guten Arbeit im Krankenhaus
- Betriebsgruppe des Klinikums Stuttgart: »Röslers Anschlag«, zur Gesundheits-»Reform«
- Willi Hajek: »Gespenst auf Touren«, über die Bewegung zur Rücknahme des Rentengesetzes
- Thomas Gehrig: »Catch the Volk«, über Ab- und Hintergründe der Integrationsdebatte

Ich möchte 1 kostenloses Probeexemplar  
 Ich möchte die nächsten 4 dt. Ausgaben f. 10 Euro (gg. Vkl.)

<sup>1</sup> The CIA World Factbook, abrufbar unter <http://www.cia.gov/library/publications/> (Stand der Links: 22.12.2010).

<sup>2</sup> BVerfG Az.2 BvC 3/07 v. 03.03.2009.

<sup>3</sup> BVerfGE 44, 125, 139.

<sup>4</sup> Bodo Pieroth, in: Hans D. Jarass / Bodo Pieroth, Grundgesetz, 2011, Art. 38, Rn. 9; Martin Morlok, in: Horst Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 2006, Art. 38, Rn. 83.

<sup>5</sup> Hans-Peter Schneider, Alternativ Kommentar Grundgesetz, 2001, Band II, Art. 38, Rn. 66.

<sup>6</sup> Uwe Volkman, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, 2010, Art. 20, Rn. 29.

<sup>7</sup> [http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2009/entwicklung\\_wahlbeteiligung.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2009/entwicklung_wahlbeteiligung.pdf).

<sup>8</sup> Wahlkommission Australien abrufbar unter [http://www.aec.gov.au/pdf/voting/compulsory\\_voting.pdf](http://www.aec.gov.au/pdf/voting/compulsory_voting.pdf).

<sup>9</sup> Wolfgang Schreiber, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, 2010, Art. 38, Rn. 70.

<sup>10</sup> [http://www.bundestag.de/btg\\_wahl/wahlinfos](http://www.bundestag.de/btg_wahl/wahlinfos).

<sup>11</sup> Zitat geht auf eine Anfrage des Autors zurück.

<sup>12</sup> Richard David Precht, SPIEGEL 2010 Nr. 26, 116.

<sup>13</sup> „Compulsory voting around the world“, 33f, abrufbar unter: <http://www.electoralcommission.org.uk>.

<sup>14</sup> Zitat geht auf eine Anfrage des Autors zurück.